

Der folgende Satzungstext ist die gültige Satzung der Fachschaft des Lehramtsstudiengangs Chemie an der Universität Koblenz-Landau, Abt. Landau. Diese Satzung tritt am 15.11.2010 in Kraft.

Sie kann geändert werden, wenn in einer Vollversammlung 2/3 der anwesenden Fachschaftsmitglieder für die Änderung stimmen.

Die Änderung muss dem Studierendenparlament zur Bewilligung vorgelegt werden.

I. Allgemeiner Teil

§1: Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

1. Die Fachschaft der Chemie wird gebildet aus allen ordentlich eingeschriebenen Studentinnen und Studenten des Lehramtsstudiengangs Chemie.
2. Die Fachschaft des Lehramtsstudiengangs Chemie, im nachfolgenden nur als Fachschaft bezeichnet, ist eine rechtsfähige Körperschaft in der Universität Koblenz-Landau, Abt. Landau.
3. Sie ist unabhängig gegenüber dem AStA, dem Studierendenparlament und den anderen Institutionen der Universität Koblenz-Landau, Abt. Landau.
4. Sie hat das Recht, mit anderen Fachschaften zusammenzuarbeiten.

§2: Aufgaben

Der Fachschaftsvorstand (FV) vertritt mittelbar und unmittelbar die Interessen der Studentinnen und Studenten der Fachschaft.

1. Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen
2. Wahrnehmung der fachlichen Belange und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen
3. Unterstützung bei der Förderung der Chancengleichheit für Frauen und Männer in der Fachschaft
4. Aufbau und Pflege der nationalen und internationalen Beziehungen zu Studenten oder deren Vereinigungen
5. Einführung und Betreuung aller Studienanfängerinnen und Studienanfänger des Lehramtsstudiengangs Chemie
6. Schutz der Rechte von Minderheiten

§3: Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied der Fachschaft nach § 1 hat das aktive und passive Wahlrecht zum Fachschaftsvorstand.
2. Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, Anfragen und Anträge an den Fachschaftsvorstand zu richten.
3. Eine Fachschaftsvollversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 10% der Mitglieder der Fachschaft fordern.
4. Die Mitglieder der Fachschaft haben das Recht in einer Fachschaftsvollversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden den Fachschaftsvorstand abzuwählen. Dies ist nur möglich, wenn gleichzeitig ein neuer Fachschaftsvorstand gewählt wird.

§4: Organe der Fachschaft

1. Fachschaftsvollversammlung (FSVV)
2. Fachschaftsvorstand (FV)
3. Ständige und zeitweilige Ausschüsse (AS)

II. Organe der Fachschaft

A. Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

§5: Grundsätze

1. Die FSVV ist die Versammlung aller Studentinnen und Studenten der Fachschaft
2. Die FSVV ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft. Sie bringt den Willen der Fachschaft zum Ausdruck.
3. Eine FSVV wird auf Beschluss des FV einberufen, oder wenn mindestens 10% der Mitglieder der Fachschaft den Fachschaftsvorstand durch eine Unterschriftenliste dazu auffordern.
4. Die ordentlichen FSVV sind spätestens 10 Tage vor Durchführung in der Fachschaft unter Angabe der Tagesordnung durch einen öffentlichen Aushang bekanntzugeben. Die Abstimmungsgegenstände sind mindestens 3 Tage vorher zu veröffentlichen.
5. Bei jeder FSVV muss ein Protokoll erstellt werden, das öffentlich einzusehen ist.

§6: Aufgaben

Die FSVV hat die im nachfolgenden genannten Aufgaben:

1. Wahl des Fachschaftsvorstandes
2. Entscheidung durch einfache Mehrheit in außerordentlichen Angelegenheiten der Fachschaft
3. In Kenntnissetzung der Mitglieder über die Angelegenheiten der Fachschaft die durch den Fachschaftsvorstand vertreten werden.

B. Der Fachschaftsvorstand**§7 Grundsätze**

Jedes Mitglied des Fachschaftsvorstandes verpflichtet sich, sich für die Belange der Fachschaft einzusetzen, und seine politische Meinung sowie seine Glaubensrichtung und deren Bindungen nicht in die Fachschaftsarbeit einfließen zu lassen.

§8 Aufgaben

1. Der FV vertritt die Fachschaft nach außen.
2. Der FV handelt in ordentlichen Angelegenheiten selbstständig, ist aber dazu verpflichtet gegenüber der Fachschaft in der FSVV Rechenschaft über sein Handeln abzulegen und über alle Beschlüsse einen öffentlichen Aushang anzufertigen.
3. Der FV ist der Fachschaft über die Verwendung der ihm zur Verfügung stehenden finanziellen Haushaltsmittel in der FSVV Rechenschaft schuldig.
4. Der FV bemüht sich in allen des Lehramtsstudiengangs Chemie betreffenden Ausschüssen und Gremien um die Wahrung der studentischen Belange gemäß §2 dieser Ordnung.

§9 Zusammensetzung und Wahl

Der Fachschaftsvorstand setzt sich zusammen aus dem Fachschaftsvorsitzenden, seinem Stellvertreter, Kassenwart und allen durch den Fachschaftsvorsitzenden ernannten bevollmächtigten Vertretern.

Die Bevollmächtigung kann jederzeit durch den Fachschaftsvorsitzenden oder bei einer Vollversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden widerrufen werden.

Die reguläre Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 12 Monate. Sie kann verkürzt werden, wenn in Vollversammlung 2/3 der anwesenden Fachschaftsmitglieder für die Abwahl des betreffenden Vorstandsmitglieds stimmen.

1. Fachschaftsvorsitzender

1.1. Aufgaben

- Vertretung nach innen und außen
- Kontrolle des Stellvertreters und des Kassenwartes
- Einberufung der FSVV und der regulären Fachschaftsversammlungen
- Vergabe von Vollmachten an Mitglieder der Fachschaft
- Unterschrift der Protokolle

1.2. Wahl

- Vorschlag der Kandidaten durch Mitglieder der Fachschaft in der FSVV
- Wahl durch einfache Mehrheit der in der FSVV anwesenden Mitglieder der Fachschaft
- Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung

2. Stellvertretender Fachschaftsvorsitzender

2.1. Aufgaben

- Vertretung nach innen und außen
- Kontrolle des Kassenwartes
- Vertretung des Fachschaftsvorsitzenden
- Unterschrift der Protokolle

2.2. Wahl

- Der Fachschaftsvorsitzende schlägt mindestens zwei Kandidaten vor.
- Wahl durch einfache Mehrheit der in der FSVV anwesenden Mitglieder der Fachschaft
- Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung

3. Kassenwart

3.1. Aufgaben

- Verwaltung der Haushaltsmittel der Fachschaft
- Teilnahme an den, den Haushalt betreffenden, Vorstandssitzungen
- Unterschrift der den Haushalt betreffenden Protokolle
- Der Kassenwart hat die Pflicht, dem AStA-Finanzreferenten und/oder Fachschaftsreferenten nach Aufforderung Rechenschaft über die Finanzen der Fachschaft abzulegen.

3.2. Wahl

- Der Fachschaftsvorsitzende schlägt mindestens zwei Kandidaten vor.
- Wahl durch einfache Mehrheit der in der FSVV anwesenden Mitglieder der Fachschaft
- Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung

Protokollant3.3. Aufgaben

- Erstellung eines Protokolls von jeder Sitzung des FV
- Weiterleitung des Protokolls an den Fachschaftsreferenten des AStA und öffentlicher Aushang des Protokolls

3.4. Wahl

- Bei jeder Sitzung des FV und der FSVV wird ein Protokollant durch den Fachschaftsvorsitzenden ernannt.

C. Weitere Organe der Fachschaft

Die reguläre Amtszeit beträgt zwei Semester. Sie kann verkürzt werden, wenn in einer FSVV 2/3 der anwesenden Fachschaftsmitglieder für die Abwahl des betroffenen Organs stimmen.

1. Komitee1.1. Aufgaben

- Kontrolle des Fachschaftsvorsitzenden
- Bildung von zeitweiligen Ausschüssen

1.2. Wahl

- Vorschlag von mindestens drei Kandidaten durch die Mitglieder der Fachschaft in der FSSV
- Wahl von mindestens drei und maximal fünf der Kandidaten durch einfache Mehrheit der in der FSVV anwesenden Mitglieder der Fachschaft
- Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung

2. Ständige Ausschüsse2.1. Aufgaben

- Unterstützung des FV in dem den Ausschuss betreffenden Bereich

2.2. Ernennung

- Ernennung durch den FV auf freiwilliger Basis